

# Richtlinie des Landes Steiermark für die Förderung von auslastungsbedingten Verlusten von Tageszentren in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie

## Präambel

Die Corona Pandemie hat die Welt vor neue Herausforderungen gestellt. Den Schutz der vulnerablen Gruppe sowie derer, die sich maßgeblich um deren Pflege und Betreuung kümmern, stellt das Land Steiermark an oberste Stelle.

Pandemiebedingt ist die Auslastung einzelner Tageszentren im vierten Quartal 2020 im Vergleich zum Jänner bzw. Februar desselbigen Jahres gesunken. Um jene Betreiberinnen und Betreiber, bei denen eine pandemiebedingte Minderauslastung in diesem Versorgungsbereich zu finanziellen Verlusten geführt hat, zu unterstützen, gewährt das Land Steiermark als Fördergeber, bei Erfüllen der in dieser Richtlinie definierten Fördervoraussetzungen, einen entsprechenden einmaligen finanziellen Ausgleich für den obengenannten Zeitraum. Für diese Förderung werden seitens des Landes in Summe von maximal € 200.000,00 zur Verfügung gestellt. Sollte die Summe der beantragten Fördermittel höher sein als das zur Verfügung gestellte Budget, werden diese aliquotiert ausbezahlt.

## § 1 Ziel

Diese Förderung soll finanzielle Verluste des Jahres<sup>1</sup> 2020 kompensieren, die den Betreiberinnen und Betreibern von steirischen Tageszentren aufgrund einer covid-19-bedingten Minderauslastung während des vierten Quartals 2020 entstanden sind.

## § 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Der einmalige Ausgleich von Verlusten gebührt Betreiberinnen und Betreibern von Tageszentren,
  - a. sofern es sich bei deren Einrichtungen um vom Land Steiermark geförderte Einrichtungen handelt,
  - b. sofern deren wirtschaftlicher Bereich der Tageszentren einen Verlust aufweist<sup>2</sup>,
  - c. deren betroffene Einrichtungen bereits seit 01.01.2020 in Betrieb waren,
  - d. deren Einrichtungen im vierten Quartal 2020 im Vergleich zum ersten Quartal 2020 von einer Minderauslastung<sup>3</sup> in Form von weniger Besuchstagen, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen, betroffen waren. Wenn eine Einrichtung nur Teile des vierten Quartals 2020 in Betrieb war, so werden nur jene Betriebstage mit den gleichen Betriebstagen des Jahres 2020 verglichen und dem Minderauslastungsvergleich zu Grunde gelegt und
  - e. die vor dem Ansuchen um diese Förderung alle sonstigen COVID-19-Beihilfen von Dritten für das Jahr 2020 (z.B. Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds, Fixkostenzuschuss des Bundesministeriums für Finanzen) bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen beantragt haben und eine Förderzusage bzw. -absage bzw. eine Begründung, warum kein Antrag gestellt wurde, vorweisen können. Beihilfen für das Jahr 2020, die nicht im selbigen Jahr verbucht wurden, sind dem Fördergeber bekannt zu geben und werden bei der Berechnung der Förderhöhe berücksichtigt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Jahr“ bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr

<sup>2</sup> Verlust laut Bereichs G&V gemäß unternehmensrechtlichen Vorschriften bzw. für Betreiber und Betreiberinnen im Eigentum der öffentlichen Hand gemäß Bereichsrechnungsabschluss

<sup>3</sup> Minderauslastung ist die Differenz aus der Summe der Besuchstage des vierten Quartals und den Besuchstagen der ersten Quartals (Summe der Besuchstage der Monate Jänner, Februar und März berechnet Um die Besuchstage des Monats März, der zur Hälfte bereits in Zeiten der Pandemie lag, „präpandemisch“ zu erfassen, wird die Anzahl der Besuchstage des Monats März herangezogen. Zur Ermittlung der Besuchstage wird die von den Betreiberinnen und Betreibern übermittelte Kund\*innenstatistik herangezogen.

<sup>4</sup> Fördermittel aus Beihilfen, die nach Beantragung dieser Förderung für das Jahr 2020 zufließen, sind dem Fördergeber ehestmöglich bekannt zu geben und sind bei der Berechnung der Förderhöhe zu berücksichtigen. Im Falle von Fördermitteln, die bereits aus diesem Titel ausbezahlt wurden, kommt es zu einer entsprechenden Rückforderung bis zur Höhe der nachträglich zugeflossenen Beihilfen.

### § 3 Ermittlung der Förderhöhe

- (1) Nach Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß § 2 wird der kalkulatorische Verlust des wirtschaftlichen Bereichs der Tageszentren ermittelt. Dieser errechnet sich als Produkt der Differenz der Besuchstage<sup>5</sup> und dem jeweils für das Jahr 2020 gültigen Tagsatz, welcher um die variablen Kosten gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Normkostenmodell reduziert wird.
- (2) Der Verlust gemäß § 2 Abs. 1 lit. b wird um alle COVID-19- Beihilfen für das Jahr 2020, die nicht im selbigen Jahr verbucht wurden und somit nicht im Ergebnis berücksichtigt sind, reduziert.
- (3) Der gemäß Abs. 1 für das vierte Quartal 2020 ermittelte kalkulatorische Verlust wird dem Verlust gemäß Abs. 2 des wirtschaftlichen Bereichs der Tageszentren gegenübergestellt.
- (4) Als Förderung wird maximal der geringere Verlust gemäß Abs. 3 gewährt.

### § 4 Verfahren

- (1) Der Antrag ist bei der Abteilung 8 - Gesundheit, Pflege und Wissenschaft / Referat Pflegemanagement des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung spätestens bis zum **31.07.2022** mittels des vom Fördergeber zur Verfügung gestellten Onlineformulars einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
  - a. ausgefüllte Excel-Beilage „Ausgleich von finanziellen Verlusten durch Minderauslastung“
  - b. testierter Jahresabschluss für das Jahr 2020
  - c. testierte Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Ausgabenrechnung für den wirtschaftlichen Bereich der Tageszentren für das Jahr 2020
  - d. Förderzusage bzw. -absage des NPO-Unterstützungsfonds, des Fixkostenzuschusses vom Bundesministerium für Finanzen und aller anderwärtigen Beihilfen durch Dritte für das Jahr 2020 bzw. eine Begründung, warum kein Antrag dafür gestellt wurde (z. B. mangelnde Fördervoraussetzung).
- (3) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen und fristgerechter Antragstellung erfolgt eine Einmalzahlung seitens des Landes Steiermark an die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer.
- (4) Auf Anfrage des Landes ist Einblick in die jeweiligen für die Auszahlung der Fördermittel relevanten Unterlagen zu gewähren und entsprechende schriftliche Nachweise zur Verfügung zu stellen.

### § 5 Widerruf und Rückforderung

- (1) Bei Vorliegen folgender Widerrufsründe wird die Förderung ganz oder teilweise vom Fördergeber widerrufen und rückgefordert:
  - a. Der Fördergeber wurde über wesentliche Umstände unrichtig, unwahr oder unvollständig informiert.
  - b. Die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer kommen ihren Verpflichtungen sowie der Auskunft- und Nachweispflicht gemäß den vereinbarten Förderbedingungen nicht nach.
  - c. Die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer be- oder verhindern Kontrollmaßnahmen des Fördergebers oder sonstigen von diesem beauftragten Stellen.
  - d. Die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer haben Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
  - e. Fördervoraussetzungen und -bedingungen werden von den Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmern nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr oder anders) vor.

<sup>5</sup>Die Differenz der Besuchstage errechnet sich durch Subtraktion der Besuchstage des vierten Quartals 2020 von den Besuchstagen des ersten Quartals 2020. Die Besuchstage des ersten Quartals 2020 ergeben sich aufgrund der Berechnungsmethodik in § 2 Abs. 1 lit d.

- (2) Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung durch den Fördergeber besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.
- (3) Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, sind die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens des Fördergebers festgelegten angemessenen Frist auf das Konto des Landes Steiermark zurückzubezahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent zu bezahlen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 09.06.2022 in Kraft.